

# Note aussetzen nur mit ärztl. Gutachten?

**Beitrag von „Shadow“ vom 21. Januar 2016 15:04**

## Zitat von benminor7

Ist (zumindest in NRW) seitens der Schule nur in Ausnahmefällen möglich:

1. vermutetes zieldifferentes Lernen seitens der Schule, allerdings nur bis zum Ende des 1. Halbjahres der 3. Klasse.
2. vermuteter Förderbedarf E-S: bei nachweislichem selbst- oder fremdgefährdenden Verhalten.

In allen anderen Fällen können laut neuem Schulgesetz (in NRW) grundsätzlich nur noch Eltern den Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfes stellen.

Wo steht denn, dass das nur bis zum Ende des 1. HJ Kl. 3 geht?

Bei ES ist die Sache klar. Da darf die Schule auch gegen den Willen der Eltern den Antrag stellen, wenn Selbst- oder Fremdgefährdung besteht.

Und das jederzeit und in jedem Schuljahr.

Was LE angeht:

Meines Wissens darf bis zur 6. Klasse (!) entschieden werden, ob ein Kind zieldifferent beschult werden muss bzw. bis dahin dürfen Anträge auf LE gestellt werden.

Und diesen Antrag kann natürlich auch die Schule stellen, nämlich dann, wenn das Kind die Klasse nicht wiederholen kann, weil es zum Beispiel dann 6 Jahre an der Grundschule verbleiben müsste. Sprich, wenn das Kind die Lernziele nicht erreichen wird und die Klasse nicht schafft, darf / muss die Schule den Antrag stellen.